

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Einsatzes von „Nachfolgemoderatorinnen und
Nachfolgemoderatoren“**

- Erl. d. MW vom 22.06.2015 – 20-32318 – Nds. MBl. S. 781

VORIS 77100

Bezug: a) Erl. v. 13.05.2015 (Nds. MBl. S. 422)
– VORIS 64100 –
b) Erl. v. 18.04.2011 (Nds. MBl. S. 307)
- VORIS 77100 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen für den Einsatz von Moderatorinnen und Moderatoren im Unternehmensnachfolgeprozess (Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren). Der Einsatz von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren als aktive Ansprechpartner und Mittler für Unternehmen soll dazu beitragen, das Gründungsklima in Niedersachsen zu stärken und mehr Frauen und Männer für den Start in die Selbstständigkeit zu gewinnen, für möglichst viele Unternehmen und deren Beschäftigte frühzeitig eine Zukunftsperspektive zu entwickeln und damit das Knowhow der Unternehmen sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze nachhaltig zu sichern.

1.2

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Innovationen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) – Bezugserlass zu a –

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), beste-

hend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

1.4

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Fördergegenstand

2.1

Gegenstand der Förderung ist der Einsatz von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren bei den Zuwendungsempfängern.

2.2

Die Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren haben schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

2.2.1 Erst- und Aufschlussberatung von Inhaberinnen und Inhabern insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) mit den Zielen:

- aktive Ansprache und Sensibilisierung für eine frühzeitige Nachfolgeplanung sowie
- Aufzeigen von Handlungsalternativen und Unterstützungsangeboten;

2.2.2 Erstberatung von potenziell an einer Übernahme Interessierten sowie deren Sensibilisierung für mögliche Chancen und Herausforderungen einer Unternehmensnachfolge;

2.2.3 Durchführung von Informationsveranstaltungen mit nachfolgerelevanten Schwerpunktthemen

2.3

Der durch die Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren zu begleitende Prozess soll sich an den individuellen Bedürfnissen des Personenkreises der abgebenden Inhaberinnen und Inhaber orientieren.

2.4

Im Rahmen des Moderationsprozesses sind folgende Zielgruppen als Adressaten für eine Übernahme bzw. für Informationsangebote besonders ins Auge zu fassen:

2.4.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Unternehmen,

2.4.2 (Fach-)Hochschulabsolventinnen und (Fach-)Hochschulabsolventen,

2.4.3 Migrantinnen und Migranten,

2.4.4 Frauen.

Die Projekte sollen einen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Unternehmensnachfolge leisten.

2.5

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Fischereifonds (EFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur

Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die niedersächsischen Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 bleibt unbenommen.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Kammern, die ihren Sitz in Niedersachsen haben. Auch die Betriebsstätte der zu beratenden Unternehmen und der Ort der Durchführung müssen innerhalb der Programmgebiete liegen.

4.2

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts
- ein schlüssiges Gesamt- und Finanzierungskonzept

4.3

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- das Vorhandensein eines Gesamtkonzeptes mit Beschreibung der verfolgten Ziele, Inhalte und Methoden,
- das Konzept einer verstetigten, nachhaltigen regionalen Verankerung der Nachfolgemoderation über die Projektlaufzeit hinaus,
- Qualifikation der Moderatorinnen und Moderatoren: vorzugsweise erfahrene Fachkräfte, die selbst unternehmerisch tätig waren oder Unternehmensberatungs- bzw. Finanzierungserfahrung und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz zur Moderation komplexer Prozesse sowie Genderkompetenz und interkulturelle Kompetenz mitbringen,
- Qualitätskriterien nach Artikel 7 und Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Querschnittsziele): Gute Arbeit, Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen, Nachhaltige Entwicklung.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** zu diesem Erl. ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung aus Landes- und EFRE-Mitteln zur Projektförderung gewährt.

5.2

Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50% und der Landesmittelanteil maximal 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3

Die Laufzeit eines Projekts ist auf bis zu 36 Monate begrenzt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf Antrag eine Verlängerung zulassen.

5.4

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben für die Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren,
- Sachausgaben für die Projekt begleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie
- Sach- und Personalausgaben für den allgemeinen Geschäftsbedarf des Projekts im engeren Sinn (anteilige Personalausgaben für die Geschäftsführung und für das Verwaltungspersonal, Verbrauchskosten, Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz sowie Post- und Telefonkosten).

5.5

Entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b) und Buchst. d) i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 kommt die Gewährung von Zuschüssen auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderten Erl. festgesetzt.

5.6

Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

5.7

Nicht förderfähig (i.S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013) sind:

5.7.1

Ausgaben für Bewirtschaftung und Anschaffungen (z.B. Mieten und Pachten, Wasser und Energie, Instandsetzung und Wartung, Neu- oder Ersatzbeschaffung von Mobiliar und technischen Geräten),

5.7.2

die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2

Neben den Prüfrechten aus Nr. 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nr. 10 der ANBest-EFRE/ESF, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3

Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Verfahren

7.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

7.3

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nr. 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5

Anträge sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antrag ist vor Vorhabenbeginn zu stellen. Antragsteller, deren Bezirk sich über beide Programmgebiete erstreckt, müssen in ihrem Antrag deutlich machen, in welchem Programmgebiet die Moderatorinnen und Moderatoren tätig sein werden.

Die Prüfung der im Anhang aufgeführten Qualitätskriterien erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Eine Beratung der Förderanträge erfolgt im Rahmen von Haushaltseinplanungen. In die Haushaltseinplanungen gehen nur Anträge ein, für die die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

7.6

Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 (2), Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

7.7

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben.

Die Mittel sind für das laufende Quartal frühestens zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nr. 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von den Zuwendungsempfängern erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.8

Um eine landesweite Abstimmung der Aktivitäten der Nachfolgemoderatoren zu gewährleisten und Synergieeffekte durch erfolgreich erprobte Konzepte landesweit zu generieren, wird durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der alle Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren sowie die Bewilligungsstelle mitarbeiten.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1.7.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.
Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 30.6.2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

- Nds. MBl. Nr. 25/2015 S. 781

**Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie
„Einsatz von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren“**

Ausgestaltung und inhaltliche Ausrichtung der Qualitätskriterien an den spezifischen Programmzielen

Programm: Nachfolgemoderation

Merkmal des QS-Systems: Gewährung von Zuwendungen zum Einsatz von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren

Antragsstichtage: nicht vorgesehen

Mittelvolumen: 2,5 Mio. € (2 Mio. EFRE + KoFi)

Bearbeitung: sofort nach Eingang durch die NBank

Gesamtbewertung und Zusammensetzung der fachlichen¹⁾ Bewertungskomponente		
	Höchstpunktzahl	100
	Mindestpunktzahl	50
Nr.	Qualitätskriterium	max. Punktzahl
1	Bei Antragstellung vorzulegendes Gesamtkonzept, welches insbesondere beinhalten muss: <ul style="list-style-type: none">- Beschreibung der verfolgten Ziele, Inhalte und Methoden zur Durchführung des Projektes (z. B. Alters- und Geschlechterstruktur der KMU-Inhaber/innen im Kammerbezirk, Branchenschwerpunkte der Nachfolgeproblematik, regionale demografische Besonderheiten)- Differenzierte und chronologische Darstellung des Projekts (Ablaufplan, Meilensteine)- Darstellung der Methodik zur Zielwerterreichung von insgesamt 500 Beratungen im Programmgebiet ÜR bzw. 1.000 Beratungen im Programmgebiet SER in der aktuellen Förderperiode	40
2	Konzept über die angestrebte Verstetigung des Projektes mit dem Ziel einer nachhaltigen regionalen Verankerung über die Projektlaufzeit hinaus	30
3	Querschnittsziel „Gute Arbeit“ Projektträger trägt erkennbar zur Umsetzung bei durch z. B.: <ul style="list-style-type: none">- Neubesetzung von Arbeitsplätzen ausschließlich mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit denen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird- Projektträger wendet einen Tarifvertrag im Sinne des Tarifver-	10

¹⁾ Kein regional bedeutsames Programm mit darauf entfallender Bewertung

	<p>tragsgesetzes an</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Projektträger ist zertifiziert als Teil eines Verbunds für Familie und Beruf oder der Projektträger bietet familienbedingte Teilzeitarbeit, Gleitzeit mit/ohne Kernarbeitszeit, Jahresarbeitszeitkonten oder Telearbeitsplätze oder Existenz eines Betriebskindergartens, Belegplätze in Kindergärten oder wesentliche finanzielle Unterstützungsleistungen bei der Kinderbetreuung. 	
4	<p>Querschnittsziel „Nichtdiskriminierung“ u. „Gleichstellung von Männern und Frauen“</p> <p>Projektträger trägt erkennbar zur Umsetzung bei durch z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung prioritärer Zielgruppen, wie z. B. Menschen mit Migrationshintergrund, Mitarbeiterinnen im Unternehmen, weibliche Familienangehörige, Frauen allgemein, Hochschulabsolventinnen und -absolventen durch eine zielgruppenspezifische Ansprache (Infoveranstaltungen, Unternehmensbesuche etc.) - Qualifikationsnachweise der Genderkompetenz und der interkulturellen Kompetenz der Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren bei der Einstellung und/oder im Verlauf der weiteren Tätigkeit - Barrierefreie Umsetzung des Projekts (für alle Menschen mit jedweder Behinderung z. B. Rollstuhlfahrer/-innen, Blinde, Sehbehinderte und Gehörlose sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten, in der allgemein üblichen Weise ohne Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar) 	10
5	<p>Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung (einschließlich soziale und ökonomische Nachhaltigkeit)</p> <p>Projektträger trägt erkennbar zur Umsetzung bei durch z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Nachhaltigkeit (z. B. ressourcenschonender Umgang mit der Büroausstattung, Dienstreisen, etc.) - Langfristige Integration des Themas Nachfolgemoderation im Beratungsangebot der Zuwendungsempfänger - Einsatz geschulter Fachkräfte für die Nachfolgemoderation, um durch Unternehmensübergaben Arbeitsplätze und Knowhow im Zielgebiet zu erhalten 	10

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Das Projekt muss bei allen Kriterien mindestens die Hälfte der Maximalpunktzahl erhalten.